Satzung des Vereins der Förderer und Freunde der Helene-Lange-Realschule Heilbronn, Weststraße 33, 74072 Heilbronn

§1 Name und Sitz
Der Name des Vereins lautet:
Verein der Förderer und Freunde der Helene-Lange-Realschule Heilbronn e.V.
Sitz des Vereins ist Heilbronn

§2 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

§3 Zweck
1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Helene-Lange- Realschule Heilbronn, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, durch Beiträge zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse und durch die Unterstützung der Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in §3 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Als Mitglieder können alle der Helene-Lange-Realschule Heilbronn nahestehenden oder sonst an ihrer Förderung interessierten natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, insbesondere die Eltern der Schüler, die Schüler, die Lehrer, die früheren Schüler und alle Freunde der Helene-Lange-Realschule Heilbronn.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und durch Vorstandsbeschluss.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§7 Ehrenmitgliedschaft
Mitglieder, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden sind keine weitergehenden Rechte verbunden.

§8 Beiträge
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9 Organe des Vereins:
Mitgliederversammlung, Vorstand. Sie beschließen jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer. Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter vertreten. Beide haben Alleinvertretungsbefugnis (§ 26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter der Helene- Lange-Realschule Heilbronn und, wenn nötig, vom Schulleiter benannte Fachvertreter des Kollegiums eingeladen.

§10 Mitgliederversammlung
Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin mindestens einmal im Geschäftsjahr ein. Vor der Versammlung findet die Kassenprüfung durch 2 Prüfer statt, die spätestens alle zwei Jahre neu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mittels Brief oder Karte und muß eine Tagesordnung enthalten. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fuhren, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vereins der Förderer und Freunde der Helene-Lange-Realschule Heilbronn zu unterzeichnen ist.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vermögen in das Eigentum der Stadt Heilbronn über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Helene- Lange-Realschule Heilbronn zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9.10.2008 beschlossen.